



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

46

**Nr. 2 / 19. Januar 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2024	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2024	54
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Miesbach und der Landeshauptstadt München	55
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Ostallgäu und der Landeshauptstadt München	60
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Landsberg am Lech und der Landeshauptstadt München	65

### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt Planungsausschusssitzung am 6. Februar 2024, 09:00 Uhr	69
---	----

### Nichtamtlicher Teil

Nachruf	69
---------	----

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM SÜDOSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

#### Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 11. Januar 2024

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München“ (Schulzweckverband Südost).

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Neubiberg.

##### § 2

##### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegersbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn (Verbandsgemeinden)

2. der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

##### § 3

##### Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Ottobrunn, die Staatliche Realschule Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn, das Staatliche Gymnasium Putzbrunn, die Staatliche Realschule Hohenbrunn sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

##### § 4

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### B. Verfassung und Verwaltung

##### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

##### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde für je angefangene 5000 Einwohner einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte - unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Maßgebend sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Führen die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ermittelten Einwohnerzahlen zu Änderungen der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung, werden diese Änderungen mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht wurden. Wird durch eine Änderung der Einwohnerzahlen auch eine

Änderung der Stimmverteilung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 notwendig, wird auch die Änderung der Sitzverteilung nach Satz 1 erst mit dem In-Kraft-Treten der notwendigen Änderungssatzung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 wirksam; die Änderungssatzung ist alsbald zu erlassen.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben jeweils eine und der Landkreis München hat elf Stimmen, von denen fünf auf den Landrat und je drei auf die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München entfallen. Sollte durch Veränderung der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Verbandsgemeinden der Stimmanteil des Landkreises München auf unter 36 % der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmanteil des Landkreises München von mindestens 36 % wiederherzustellen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landkreises München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
2. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
3. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
7. der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
8. die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen,
9. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer),
10. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

### § 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt;
2. den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können

dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

### § 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem Landrat des Landkreises München. Die von den Verbandsmitgliedern (mit Ausnahme des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden) zu benennenden Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser (gegebenenfalls abweichend von Satz 1) als zum Ausschussmitglied benannt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Hat ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Genannten andere Personen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in die Verbandsversammlung bestellt, so vertreten diese das Verbandsmitglied auch im Verbandsausschuss.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

### § 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

### § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.



(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 12

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

### § 13

#### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück ohne die finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der übrigen Verbandsgemeinden in das Vermögen des Zweckverbandes ein.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumannmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:

#### 1. Der Landkreis München trägt

a) für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70% der nicht zuweisungsfähigen Kosten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

bb) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

cc) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahmen mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, die Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie die erforderlichen Aufwendungen für Container- und Raumannmietungen und die Abbruchkosten.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird zum Stichtag 1.10. auf Basis des Verhältnisses der Jahresschülerzahl einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ermittelt. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen (Baumaßnahmen kleineren Umfangs) ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel.

b) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.a) größeren Umfangs gelten folgende Abrechnungsregeln:

aa) Fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Kalenderjahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend dem in Satz 2

festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten zehn Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.

cc) Bei der Gründung neuer Schulen gilt ein verlängerter Abrechnungszeitraum von 15 Jahren mit der Maßgabe, dass nach fünf und nach zehn Jahren, nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, eine Zwischenabrechnung und nach 15 Jahren die Endabrechnung erfolgt. Hierfür ist jeweils die durchschnittliche Schülerzahl des jeweiligen Abrechnungszeitraums einer Gemeinde mit der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ins Verhältnis zu setzen.

dd) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

ee) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, sobald ein Anteil die Schwelle von 1,5 % überschritten hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben, soweit dieser nicht negativ ist.

(4) Vorschüsse auf die Leistungen nach Absatz 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine siebte oder weitere weiterführende Schule errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

#### § 13a

##### Kreditfinanzierung von Investitionskosten

(1) Soweit Investitionskosten der Verbandsgemeinden nach § 13 Abs. 3 durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbandes finanziert werden, werden die Anteile zum Aufnahmezeitpunkt für die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Sondertilgungen im Rahmen des eigenen Anteils sind jeweils zum Ende der Zinsbindungsfrist möglich.

(2) Zwischen der Zwischen- und Endabrechnung erfolgt die Abrechnung der Zins- und Tilgungsleistungen anhand der in der letzten Zwischenabrechnung ermittelten Anteile der am Kredit beteiligten Kommunen.

(3) Kredite, deren Laufzeit über den Zeitpunkt der Endabrechnung hinausgeht, werden anhand des in der Endabrechnung festgestellten Verteilungsschlüssels, der am Kredit beteiligten Kommunen, bis zum Ende der Laufzeit abgerechnet.

#### § 13b

##### Abrechnung der Bauprojekte Generalsanierung Gymnasium Neubiberg, Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn

(1) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

(2) Ab 2016 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Abrechnung.

(3) Im Jahr 2021 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Kalenderjahre zugrunde gelegt werden.

(4) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung, wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.

#### § 14

##### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen)

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Sachaufwand wird vom Landkreis München getragen.

#### § 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandmitgliedern bekannt.

#### § 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 17 Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die an den Verwaltungssitz der bzw. des Verbandsvorsitzenden gebunden ist.

Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

#### D. Sonstiges

#### § 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so ist das jeweilige Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde rückzuübergewen, wenn das Schulgrundstück nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Für den Fall der Rückübergewenung ist den übrigen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen.

(3) Die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes sind nach dessen Auflösung vom Landkreis zu übernehmen.

#### § 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 20 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Juni 2018 (OBABI S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2022 (OBABI S. 260), außer Kraft.

Neubiberg, 11. Januar 2024  
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen  
im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.511.400 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	14.209.700 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.301.700 €

2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	17.397.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.796.600 €
	und einem Saldo von	4.600.700 €

b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.894.400 €
	und einem Saldo von	-2.894.400 €

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100.000 €
	und einem Saldo von	-100.000 €

d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	1.606.300 €
----	--	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Für die Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Umlage in Höhe von 1,60 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2022.

2. Weitere Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Tölz, 22. Dezember 2023  
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2024**

§ 6

I.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

München, 13. November 2023

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

§ 1

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

II.

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 762.300 €

Die Haushaltssatzung 2024 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MC 3.148, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 382.800 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	34.048 €
Gemeinde Ismaning	35.090 €
Gemeinde Unterföhring	22.338 €
Landkreis Ebersberg	51.681 €
Landkreis Erding	49.846 €
Landkreis Freising	64.557 €
Landkreis München	125.240 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €



## LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS MIESBACH

### Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV

I.

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Miesbach, gesetzlich vertreten durch den Landrat Olaf von Löwis, Rosenheimer Str. 3, 83714 Miesbach – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

#### Präambel

Die Beteiligten möchten das Projekt „Münchner Bergbus“ umsetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb der Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. In den Pilotjahren 2021 und 2022 führen im Rahmen des Projekts Münchner Bergbus mehrere Buslinien verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen an, um dem hohen PKW-Aufkommen in den bayerischen Bergen entgegenzuwirken. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) war während der Pilotphase und im Überbrückungsjahr 2023 der Betreiber der Bergbuslinien und trug die Kosten. Die Landeshauptstadt München bezuschusste das Projekt. Die Angebotsverstetigung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der beteiligten Landkreise sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstetigung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Aus Effizienzgründen wurden die zwei unterschiedlichen Bergbuslinien in die jeweiligen Zielregionen in einem Arbeitskreis geplant. Die Ausführung der beiden Buslinien erfolgt jedoch unabhängig voneinander.

Im vorliegenden Fall wird eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Miesbach getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen. Der Landkreis Miesbach wird ab 10. Dezember 2023 in den Verbundraum des MVV integriert.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen und negativen Begleiterscheinungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Zusätzlich erfolgt mit der Integration des Münchner Bergbusses in den Linienverkehr eine wichtige Binnenbedienung im Landkreis, die das bestehende Regionalbusangebot im Zielgebiet ergäntzt.

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1

##### Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

#### § 2

##### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt zum Gebiet des Landkreises (Zielgebiet) sowie die Sicherstellung

der Verkehrsbedienung im Binnenverkehr innerhalb des Landkreises nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Für folgende Linien soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Buslinie 396 Bergbus Ost: Ostbahnhof Friedenstraße – Irschenberg – Fischbachau – Bayrischzell – Thiersee (Tirol)
- Binnenverkehr der Buslinie 396 Bergbus Ost: Bayrischzell (Bahnhof, Sportalm, Parkplatz Stocker, Ursprungtal Zipflwirt, Grenzgasthof Bäckeralm) – Thiersee (Landl Parkplatz Mariandlalm, Landl Dorf, Gasthaus Weißes Rössl, Hinterthiersee)

Im Übrigen bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den Binnenverkehr auf seinem Zuständigkeitsgebiet gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG.

(3) Das Fahrplanangebot auf den vorstehend in Absatz 2 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

### § 3

#### Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linien im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

(2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts
- die Zuständigkeit weitere Vereinbarungen mit inländischen und ausländischen Gebietskörperschaften abzuschließen, sofern dies für die Umsetzung des Projekts Münchner Bergbus erforderlich ist.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

### § 4

#### Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.

(2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Buslinie Leitzachtal/Ursprungspass sowie der Linie zur

Binnenbedienung betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

## § 5

### Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linien beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

## § 6

### Finanzierung

(1) Der Landkreis übernimmt die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die die Landeshauptstadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe, insbesondere für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. Die Beteiligten weisen sich einander die angefallenen Kosten nach.

(2) Für die Verkehrsbedienung gilt:

Die Kostenkalkulation erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der das Verhältnis der gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrten zwischen Landeshauptstadt und Landkreis sowie der Binnenbedienung im Landkreis abbildet. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen München und dem Zielgebiet übernimmt die Landeshauptstadt. Die Kosten für die Binnenbedienung im Landkreis werden vom Landkreis getragen. Die Finanzierung der Kosten für den Streckenabschnitt, der in Österreich liegt, wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Betriebskosten werden nach den real gefahrenen Kilometern nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Für die Betreuung des Betriebs gilt:

Bei der Kostenerstattung für die Betreuung des Betriebs entfallen 2/3 der Kosten auf die Landeshauptstadt und 1/3 auf den Landkreis.

(3) Die Beteiligten informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung der Kosten.

(4) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
- sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
- die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
- die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

## § 8

### Anpassung des Vertrages

(1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.

(4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht

werden kann. Die Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien

(5) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

(6) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Miesbach, 5. Oktober 2023  
Für den Landkreis Miesbach

Olaf von Löwis of Menar  
Landrat

München  
Für die Landeshauptstadt München

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

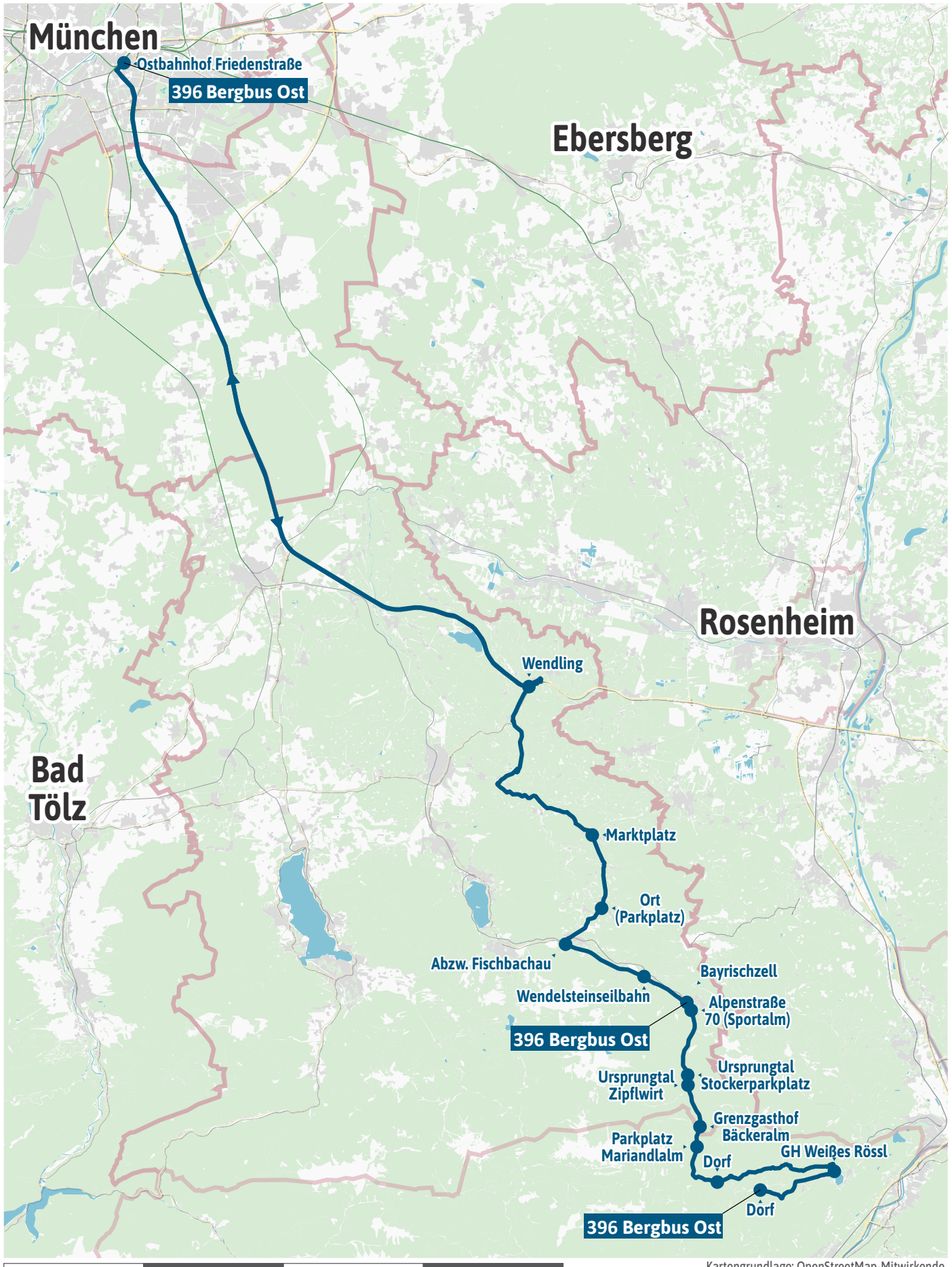
II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12. Januar 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Landkreis Miesbach

Verlauf der Linie 396 Bergbus Ost



Kartengrundlage: OpenStreetMap-Mitwirkende  
Gestaltung: MVV GmbH | Linienstand: 2023



## LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS OSTALLGÄU

### Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV

I.

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Ostallgäu, gesetzlich vertreten durch die Landrätin Maria Rita Zinnecker, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

#### Präambel

Die Beteiligten möchten das Projekt „Münchner Bergbus“ umsetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb der Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. In den Pilotjahren 2021 und 2022 führen im Rahmen des Projekts Münchner Bergbus mehrere Buslinien verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen an, um dem hohen PKW-Aufkommen in den bayerischen Bergen entgegenzuwirken. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) war während der Pilotphase und im Überbrückungsjahr 2023 der Betreiber der Bergbuslinien und trug die Kosten. Die Landeshauptstadt München bezuschusste das Projekt. Die Angebotsverstetigung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der beteiligten Landkreise sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstetigung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Aus Effizienzgründen wurden die zwei unterschiedlichen Bergbuslinien in die jeweiligen Zielregionen in einem Arbeitskreis geplant. Die Ausführung der beiden Buslinien erfolgt jedoch unabhängig voneinander.

Im vorliegenden Fall wird eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Ostallgäu getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen und negativen Begleiterscheinungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Zusätzlich erfolgt mit der Integration des Münchner Bergbusses in den Linienverkehr eine wichtige Binnenbedienung im Landkreis, die das bestehende Regionalbusangebot im Zielgebiet ergänzt.

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1

##### Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

#### § 2

##### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt zum Gebiet des Landkreises (Zielgebiet) sowie die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Binnenverkehr innerhalb des

Landkreises nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Für folgende Linien soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Buslinie 996 Bergbus West: Pasing Bf – Landsberg am Lech Bahnhof – Steingaden – Trauchgau / Halblech – Halblech, Ortsmitte – Halblech, Buching Sesselbahn – Schwangau, Tegelbergbahn – Hohenschwangau – Vils – Pfronten, Steinach
- Binnenbedienung der Buslinie 996 Bergbus West: Pfronten – Nesselwang – Niederhofen – Lachen – Rückholz – Seeg – Roßhaupten – Lechbruck – Steingaden – Wieskirche

Im Übrigen bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den Binnenverkehr auf seinem Zuständigkeitsgebiet gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG.

(3) Das Fahrplanangebot auf den vorstehend in Absatz 2 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

### § 3

#### Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linien im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

(2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

### § 4

#### Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.

(2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Buslinie Ostallgäu sowie der Linie zur Binnenbedienung betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

## § 5 Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linien beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

## § 6 Finanzierung

(1) Der Landkreis übernimmt die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die die Landeshauptstadt für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe, insbesondere für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. Die Beteiligten weisen sich einander die angefallenen Kosten nach.

(2) Für die Verkehrsbedienung gilt:  
Die Kostenkalkulation erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der das Verhältnis der gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrten zwischen Landeshauptstadt und Landkreis sowie der Binnenbedienung im Landkreis abbildet. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen München und dem Zielgebiet übernimmt die Landeshauptstadt. Die Kosten für die Binnenbedienung im Landkreis werden vom Landkreis getragen. Die Finanzierung der Kosten für den Streckenabschnitt, der in Österreich liegt, wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Betriebskosten werden nach den real gefahrenen Kilometern nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Für die Betreuung des Betriebs gilt:  
Bei der Kostenerstattung für die Betreuung des Betriebs entfallen 2/3 der Kosten auf die Landeshauptstadt und 1/3 auf den Landkreis.

(3) Die Beteiligten informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung der Kosten.

(4) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2

KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
- sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
- die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
- die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

## § 8 Anpassung des Vertrages

(1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Absatz 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.

(4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

## § 9

## Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien

(5) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

(6) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Marktoberdorf, 19. Oktober 2023

Für den Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin

München  
Für die Landeshauptstadt München

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

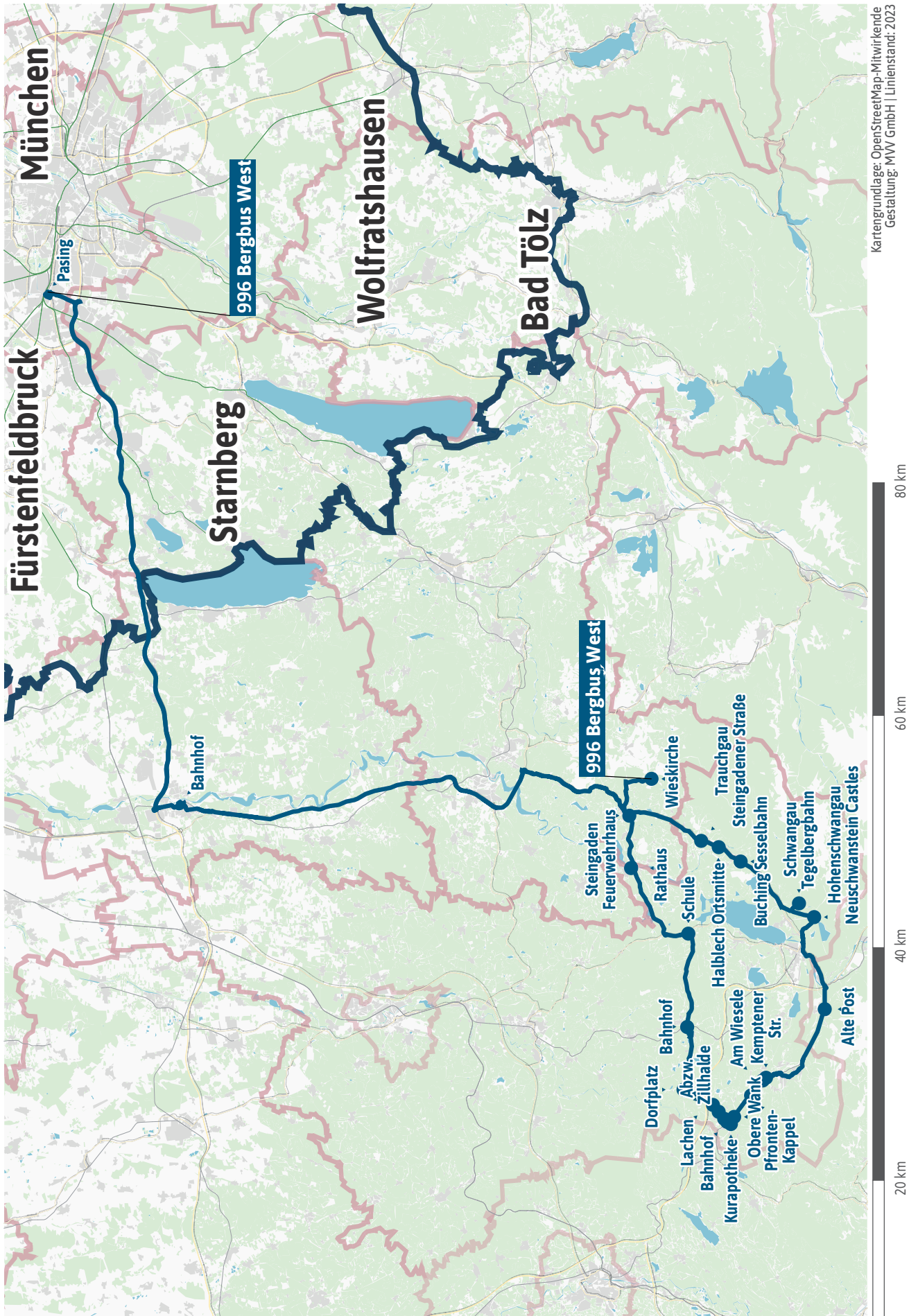
II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. Januar 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Landkreis Ostallgäu

Verlauf der Linie 996 Bergbus West





## LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

### Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV

I.

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Landsberg am Lech, gesetzlich vertreten durch den Landrat Thomas Eichinger, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

#### Präambel

Die Beteiligten planen, das Projekt „Münchner Bergbus“ umzusetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb von Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Die Angebotsverstärkung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der Landkreise Miesbach und Ostallgäu sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstärkung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Mit der Buslinie Ostallgäu (Linie 996 Bergbus West) wird eine Bushaltestelle im Landkreis Landsberg am Lech angefahren. Daher wird im vorliegenden Fall eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Landsberg am Lech getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames

Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1

##### Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

#### § 2

##### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt in den Landkreis Ostallgäu mit einem Halt im Landkreis Landsberg am Lech nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linie ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte, die einen Halt in Landsberg am Lech Bahnhof beinhalten. Für die folgende Linie soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Linie 996 Bergbus West: Pasing Bf – Landsberg am Lech Bahnhof – Steingaden – Trauchgau / Halblech – Halblech, Ortsmitte – Halblech, Buching Sesselbahn – Schwangau, Tegelbergbahn – Hohenschwangau – Vils – Pfronten, Steinach

(3) Das Fahrplanangebot auf der vorstehend in Absatz 2 genannten Linie wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landkreis Ostallgäu jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienun- gung sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

(4) Die Zustimmung zur Nutzung der Haltestelleninfrastruktur der im Landkreis Landsberg am Lech befindlichen Haltestelle (Stadt Landsberg am Lech) liegt den Beteiligten vor.

### § 3

#### Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linie, mit einem Halt in Landsberg am Lech Bahnhof, im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienun- gung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

(2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf der Linie nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

### § 4

#### Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienun- gung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.

(2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Linie 996 Bergbus West betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

### § 5

#### Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linie beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

### § 6

#### Finanzierung

Der Landkreis Landsberg am Lech trägt im Rahmen der Bergbuslinie nach § 2 Abs. 2 keine Kosten.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
- sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
- die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
- die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

## § 8 Anpassung des Vertrages

(1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Absatz 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.

(4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht

werden kann. Die Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien

(5) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

(6) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Landsberg am Lech  
Für den Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger  
Landrat

München  
Für die Landeshauptstadt München

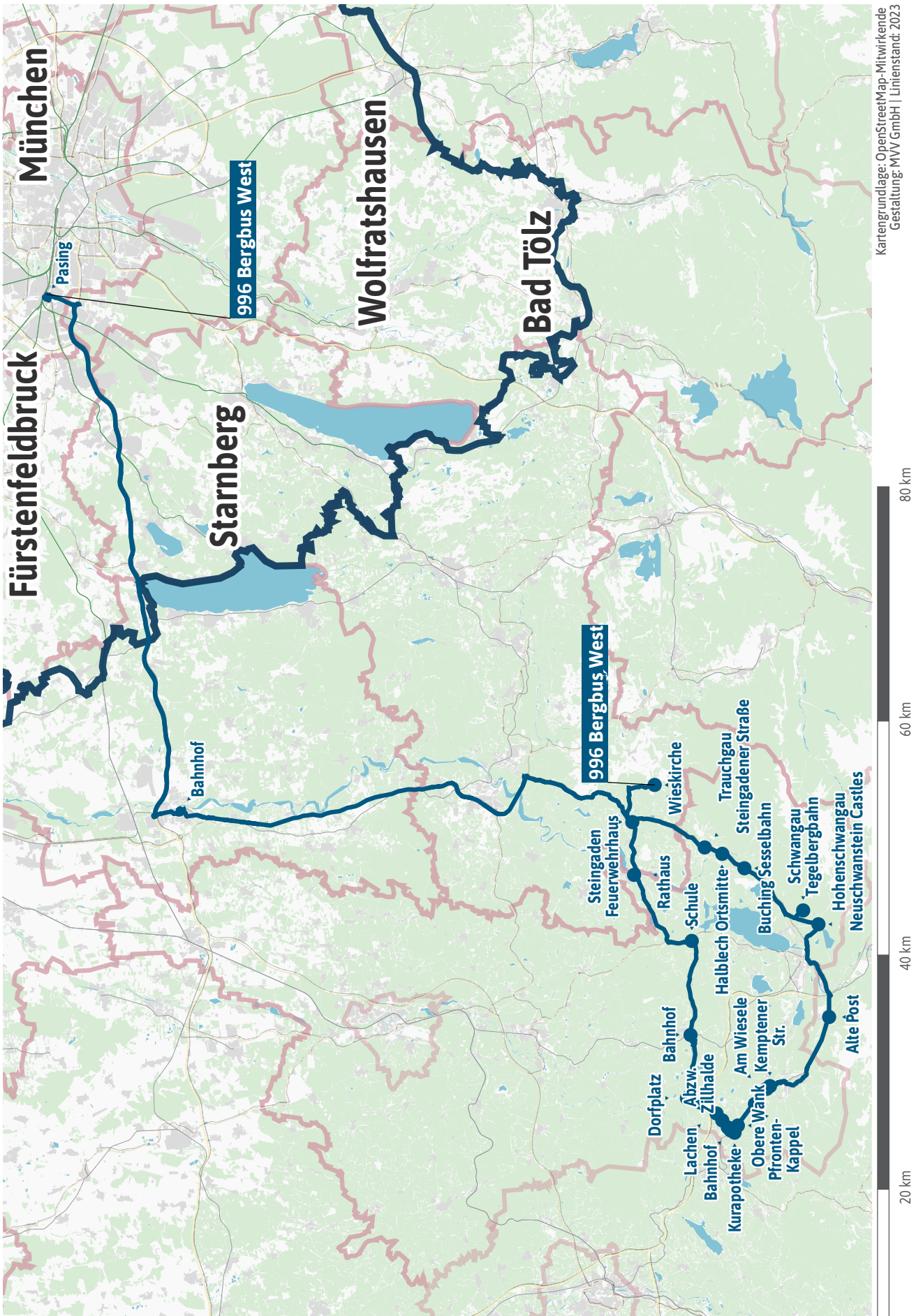
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16. Januar 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Landkreis Landsberg am Lech – Verlauf der Linie 996 Bergbus West“



## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Bekanntmachung

Am Dienstag, den 6. Februar 2024 findet um 09:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste **nicht öffentliche** Sitzung des Planungsausschusses statt.

### Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

TOP 1 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 15. Januar 2024  
Planungsverband Region Ingolstadt

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

### Herrn Christian Eichinger

der am 8. Januar 2024 im Alter von 53 Jahren verstorben ist.

Herr Christian Eichinger war seit 1. April 2001 als Beschäftigter bei der Regierung von Oberbayern zunächst in der Hauswerkstatt tätig.

2003 wechselte er zur IT, wo er zuletzt das Team Mobile Geräte mit seinem freundlichen und hilfsbereiten Wesen bereichert hat. Trotz seiner längeren schweren Krankheit war er bis zuletzt mit großem Einsatz aktiv und hatte immer ein offenes Ohr für die Fragen und Probleme aller Kolleginnen und Kollegen.

Mit Herrn Christian Eichinger verlieren wir viel zu früh einen sehr geschätzten und liebenswerten Kollegen, dessen Lachen und Humor wir vermissen werden. Sein Tod hat uns tief getroffen.

Wir behalten ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung und drücken den Angehörigen unser tiefstes Mitgefühl aus.

München, den 10. Januar 2024

Dr. Konrad Schober      Thomas Bauer  
Regierungspräsident      Personalratsvorsitzender